STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung:	Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r):	Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Vorlage

Auskunft erteilt:	Herr Essmeier	2015/0047
Telefon:	02521 29-430	öffentlich

Bewilligung von Landesmitteln für die offene Kinder- und Jugendarbeit

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
19.03.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die mit Zuwendungsbescheid des Landesjugendamtes vom 5. Februar 2015 der Stadt Beckum aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW pauschal zur Verfügung gestellten Fördermittel für die offene Kinder- und Jugendarbeit werden wie folgt den städtischen Jugendeinrichtungen zugewiesen:

	Einrichtung	Förderung
a)	Freizeithaus Neubeckum	27.347,50 Euro
b)	Jugendtreff „Altes E-Werk“	27.347,50 Euro
	Summe	54.695,00 Euro

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Zuwendungen sind im Haushaltsplan 2015 unter den Produktkonten 060501.414200 (Freizeithaus Neubeckum) und 060502.414200 (Jugendtreff „Altes E-Werk“) – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden (GV) – mit jeweils 27.350 Euro veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Bewilligung von zugewiesenen Landesmitteln für die offene Kinder- und Jugendarbeit beruht auf den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes NRW 2015 stellt das Land mit Zuwendungsbescheid vom 5. Februar 2015 für das Jahr 2015 für die offene Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Beckum 54.695 Euro zur Verfügung.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden eigenverantwortlich über den Mitteleinsatz. Bedingungen für die Landesförderung sind

1. dass die zu fördernden Angebote in der örtlichen Jugendhilfeplanung ausgewiesen sind und ebenfalls aus kommunalen Mitteln gefördert werden,
2. dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens das Zweifache für den selben Förderungsbereich an Eigenmitteln aufbringt und
3. dass die Gesamthöhe der Mittel für die freien Träger mindestens dem prozentualen Anteil entspricht, den diese am 31. Dezember des Vorjahres an der Förderung des örtlichen Jugendamtes hatte.

Freie Träger bieten offene Kinder- und Jugendarbeit nicht an. Entsprechende Anträge freier Träger liegen auch nicht vor. Daher soll die Förderung auf die beiden städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen Freizeithaus Neubeckum und Jugendtreff „Altes E-Werk“ jeweils hälftig verteilt werden.

Dieser Vorschlag entspricht den vorgenannten Bedingungen für die Landesförderung.

Für die Finanzierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit entsteht – nach Abzug der Landeszuwendungen und sonstiger Erträge – in 2015 ein Zuschussbedarf von 396.250 Euro für beide Einrichtungen im Ergebnisplan. Mit dieser Zuschusshöhe ist auch in den Folgejahren zu rechnen. Die Gesamtfinanzierung der beiden Einrichtungen ist im Haushaltsplan 2015 bei den Produkten 060501 – Freizeithaus Neubeckum – und 060502 – Jugendtreff „Altes E-Werk“ – dargestellt.

Anlage(n):

ohne